

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese AGB gelten, soweit sie in einer Offerte oder in einer Auftragsbestätigung zum Vertragsbestandteil erklärt und vom Kunden nicht ausdrücklich abgelehnt werden. Sie gelten sodann, wenn sie in einem Werkvertrag zum Vertragsbestandteil erklärt werden.
- 1.2. In diesen AGB wird die Firma Hustech Installations AG als „Unternehmer“ und der Besteller der Leistungen als „Kunde“ bezeichnet.
- 1.3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn sie vom Unternehmer ausdrücklich anerkannt werden.

2. Rechte und Grundlagen

- 2.1. Die Urheberrechte an Offerten, Plänen und sonstigen Unterlagen, die der Unternehmer dem Kunden übergibt, verbleiben beim Unternehmer. Kopieren, abschreiben und Zugänglichmachen an Dritte, namentlich an andere Unternehmer ist ohne Zustimmung des Unternehmers untersagt. Bei Widerhandlung gegen diese Vorgabe schuldet der Kunde dem Unternehmer eine pauschale Entschädigung von 10 % der Angebotssumme.

3. Preise / Zuschläge / Regiearbeiten

- 3.1. Die in Offerte, Auftragsbestätigung oder Vertrag aufgeführten Preise verstehen sich in Schweizerfranken und inkl. Mehrwertsteuer.
- 3.2. Soweit in Offerte, Auftragsbestätigung oder Vertrag nicht ein Pauschal- oder Globalpreis oder Einheitspreise vereinbart worden sind, werden die Leistungen in Regie zu den in der Offerte, Auftragsbestätigung oder im Vertrag genannten Ansätzen berechnet. Für Spezialwerkzeuge und Vorrichtungen (Schlagbohrmaschinen, Mauerfräsen, Elektrohammer, Schweissanlagen, Fahrleitern, Fahrgerüste etc.) werden bei Regiearbeiten zusätzlich zu den Arbeitsleistungen die üblichen Ansätze in Rechnung gestellt. Diese Regelungen gelten insbesondere auch für Zusatzleistungen, die nicht offeriert worden sind. Bei Montagearbeiten umfassen die vereinbarten Preise das Material (geliefert bis zum Verwendungsort auf der Baustelle inkl. Transport und Verpackung sowie Entsorgung des Verpackungsmaterials) und die Arbeit.
- 3.3. Die Preise für Montagearbeiten sind auf der Basis der üblichen Arbeitszeiten (Montag – Freitag zwischen 07:00 und 17:00 Uhr) berechnet. Wünscht der Kunde, dass Arbeiten ausserhalb dieser Zeiten oder an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen erbracht werden, willigt der Unternehmer ein und sind nötige arbeitsrechtliche Bewilligungen erhältlich, so werden dem Kunden die folgenden Zuschläge in Rechnung gestellt (Basis sind die Regieansätze gemäss Offerte, Auftragsbestätigung oder Vertrag):
 - Überzeit 18:00 – 23:00 Uhr 25 %
 - Samstagarbeit 06:00 – 23:00 Uhr 25% (plus weitere Zuschläge für Arbeiten ausserhalb dieser Zeiten)
 - Nachtarbeit 23:00 – 06:00 Uhr 50%(plus weitere Zuschläge für Arbeiten ausserhalb dieser Zeiten)
 - Sonn- und Feiertage: 00:00 – 24:00 Uhr 100% (plus weitere Zuschläge für Arbeiten ausserhalb dieser Zeiten)
- 3.4. Bei Arbeiten, die in Regie abgerechnet werden, gilt die Reisezeit ab Standort des Unternehmers bis zur Baustelle als Arbeitszeit, aber es werden keine Zuschläge für die Anreise ausserhalb der üblichen Arbeitszeiten in Rechnung gestellt.
- 3.5. Die Zahlungsmodalitäten werden in der Offerte, Auftragsbestätigung oder im Vertrag vereinbart. Mangels Vereinbarung gilt:

- Für Montagearbeiten gelten die Bestimmungen der SIA-Norm 118.
- Reine Lieferungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.
- Ein Skonto-Abzug ist nur berechtigt, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

- 3.6. Der Kunde kann Abzüge für Baureinigung, Versicherungen etc. nur vornehmen, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

4. Leistungen / Bestellungenänderungen

- 4.1. Die Leistungen werden in der Offerte, der Auftragsbestätigung oder im Vertrag beschrieben. Der Unternehmer schuldet nur die vereinbarten Leistungen.
- 4.2. Erkennt der Unternehmer, dass für eine fachgerechte Ausführung der Arbeit Leistungen erbracht werden müssen, die nicht vereinbart worden sind, so weist er den Kunden rechtzeitig darauf hin und erstellt eine Nachtragsofferte. Vorbehalten bleiben Arbeiten, die im Interesse des Kunden sofort ausgeführt werden müssen, weil Gefahr im Verzug liegt. Solche Arbeiten offeriert der Unternehmer so rasch als möglich nach. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 86 ff. der SIA-Norm 118 sinngemäss.
- 4.3. Wünscht der Kunde eine Bestellungenänderung, so gelten die Regeln von Art. 84 ff. der SIA-Norm 118.
- 4.4. Verletzt der Kunde seine Mitwirkungsobliegenheiten (siehe unten Ziffer 5.2 und die einschlägigen Bestimmungen der SIA-Norm 118/380), so hat der Unternehmer Anspruch auf eine angemessene zusätzliche Vergütung für seinen Mehraufwand.

5. Termine

- 5.1. Termine sind für den Unternehmer verbindlich, wenn sie vereinbart worden sind. Weder der Kunde noch seine Bauleitung können Termine einseitig setzen. Dies gilt auch für den Fall, dass ein vereinbarter Termin aus Gründen, die nicht der Unternehmer zu vertreten hat, verschoben werden muss. Der Kunde gibt Terminwünsche möglichst frühzeitig im Voraus bekannt.
- 5.2. Die Einhaltung der Termine setzt voraus, dass der Kunde seinen Mitwirkungsobliegenheiten rechtzeitig nachgekommen ist, insbesondere alle Informationen und Unterlagen, die der Unternehmer für die Vorbereitung und Ausführung der Arbeiten benötigt, rechtzeitig zur Verfügung gestellt hat und dafür besorgt ist, dass auf der Baustelle ab dem vereinbarten Arbeitsbeginn ungehindert gearbeitet werden kann (vgl. ferner die einschlägigen Bestimmungen der SIA-Norm 118/380). Ist der Unternehmer der Ansicht, dass der Kunde seinen Mitwirkungsobliegenheiten nicht nachkommt, so teilt er das dem Kunden so rasch als möglich mit. Ist sein Anliegen begründet, hat er Anspruch auf eine Verschiebung der vereinbarten Termine.
- 5.3. Ein Verzug in den vereinbarten Montageterminen, der durch verspätete Lieferungen von Materialien seitens der Lieferanten verursacht ist, gibt dem Unternehmer Anspruch auf angemessene Anpassung der Montageterminen und gibt dem Kunden keinen Anspruch auf Schadenersatz.
- 5.4. Die für die Einhaltung der vereinbarten Termine benötigte Anzahl der eingesetzten Arbeitnehmer bestimmt der Unternehmer.

6. Verzug

- 6.1. Gerät der Kunde mit seinen Zahlungspflichten in Verzug, so gelten die gesetzlichen Verzugsregeln.
- 6.2. Bei Montagearbeiten bleiben nicht verbaute Materialien, die auf die Baustelle geliefert wurden, bis zur Bezahlung im Eigentum des Unternehmers. Dieser kann sie (auch im Falle des Verzuges des Kunden) jederzeit zurücknehmen.

7. Ausführungsbestimmungen

- 7.1. Es obliegt dem Kunden, dem Unternehmer vorhandene Leitungen oder Installationen in Wänden, Decken oder Böden, an denen der Unternehmer Arbeiten vorzunehmen hat, durch Anzeichnen oder Übergabe von Plänen bekannt zu geben. Für Schäden an solchen nicht sichtbaren Leitungen oder Installationen, die nicht bekannt gegeben worden sind, haftet der Unternehmer nicht.
- 7.2. Trifft der Unternehmer im Zuge von Montagearbeiten Asbest oder andere gesundheitsschädigende Materialien an, so informiert er den Kunden unverzüglich und stellt gegebenenfalls seine Arbeiten ein. Es ist dann Sache des Kunden, für die fachgerechte Sanierung dieser Schadstoffe zu sorgen. Mit dem Unternehmer vereinbarte Fristen werden angemessen erstreckt. Ein durch den Arbeitsunterbruch entstehender Mehraufwand ist dem Unternehmer zu vergüten.
- 7.3. Elektrische / elektronische Geräte und Apparate jeder Art, die der Unternehmer im Sortiment führt, nimmt dieser unentgeltlich zurück, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist (Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte [VREG]).

8. Gewährleistung und Haftung

- 8.1. Die Gewährleistung und Haftung für Montageleistungen richtet sich nach der Offerte / Auftragsbestätigung bzw. nach dem Vertrag.
- 8.2. Bei Leistungen an Computeranlagen obliegt die Datensicherung vor Beginn der Arbeiten dem Kunden. Der Unternehmer übernimmt keine Haftung für verlorene Daten.
- 8.3. Die Inbetriebsetzung von bauseits gelieferten Geräten umfasst die Prüfung und Kontrolle gemäss NIV und NIN. Nach

NEV typengeprüfte Geräte werden einer Sichtkontrolle zur Feststellung offensichtlicher Mängel unterzogen. Der Unternehmer übernimmt keine Haftung für Schäden am angeschlossenen Gerät oder für Schäden, die durch dieses Gerät verursacht wurden, auch wenn dieser nach den oben aufgeführten Prüfungen im Auftrag des Kunden die Inbetriebsetzung vornimmt.

- 8.4. Bei Lieferung von Computerprogrammen übernimmt der Unternehmer keine eigene Gewährleistung oder Haftung für Fehler oder Mängel im Computerprogramm. An die Stelle einer Gewährleistung oder Haftung des Unternehmers treten die entsprechenden Bestimmungen im Lizenzvertrag des Programm-Herstellers. Der Unternehmer übergibt dem Kunden diese allgemeinen Lizenzbestimmungen.
- 8.5. Ergänzend gelten die Bestimmungen der SIA-Norm 118.

9. Besondere Bestimmungen für reine Lieferungen

- 9.1. Die gelieferten Produkte werden unter Eigentumsvorbehalt verkauft. Der Kunde ist damit einverstanden, dass der Unternehmer – ohne weitere Mitwirkung des Kunden – den Eigentumsvorbehalt im Register am Sitz/Wohnsitz des Kunden eintragen lässt.
- 9.2. Im Falle des Verzuges des Kunden mit der Bezahlung kann der Unternehmer vom Vertrag zurücktreten und die Rückgabe der gelieferten Produkte fordern.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1. Sollten einzelne Bestimmungen aus der Offerte / Auftragsbestätigung, dem Vertrag oder diesen AGB ungültig oder nichtig sein, so wird dadurch der Rest des entsprechenden Dokuments nicht ungültig. Vielmehr ist die entstehende Lücke nach Treu und Glauben durch eine Bestimmung zu füllen, die der weggefallenen möglichst nahekommt, aber zulässig ist.